



## MÜLLABFUHR

### Müllbeseitigung

Zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören die Kosten

- der Müllabfuhr
- entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen
- der Betrieb von Müllkompressoren, Müllschluckern und Müllabsauganlagen
- der Betrieb von Müllfassungsanlagen einschließlich den Kosten für Berechnung und Aufteilung

Die Gebühren für die Müllabfuhr werden von der jeweiligen Gemeinde erhoben. Die Gestaltung und Höhe kann der kommunalen Satzung zur Müllbeseitigung entnommen werden.

Die entsprechenden nicht öffentlichen Maßnahmen umfassen Leistungen wie zum Beispiel das Bereitstellen der Tonnen zur Abholung, die Reinigung der Müllplätze und das Müllmanagement.

Das Müllmanagement umfasst Leistungen wie

- die regelmäßige Beratung der Mieter im Hinblick auf die korrekte Abfalltrennung und -entsorgung
- die Verringerung des Restmülls durch Aus-/Umsortierung von Wertstoffen und Verdichtung des Restmüllvolumens
- die regelmäßige Kontrolle der Wertstoffbehälter auf fremde/falsche Bestandteile zwecks Vermeidung von kostenpflichtigen Sonderleerungen
- Kontrolle und Reinigung der Müllstandplätze

Weiterhin gehören auch die Kosten der Entsorgung von Sperrmüll zur Müllbeseitigung und sind laut aktueller Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 13.01.2010 – VIII ZR 137/09) umlagefähig.

Erfolgt die Entsorgung des Restmülls über eine Müllfassungsanlage (Müllschleuse), werden die angefallenen Kosten zu 70% verbrauchsabhängig nach Anzahl der Schüttungen (Müllschleuse mit einer 15-Liter-Einwurfklappe, 24 Mindestschüttungen pro Jahr) bzw. nach der Menge in Litern (2 Einwurfklappen mit je einer 10- und einer 20-Liter-Einwurfklappe, 360 Mindestliter pro Jahr) abgerechnet, die verbleibenden 30% werden verbrauchsunabhängig nach m<sup>2</sup>-Wohnfläche umgelegt.

Sofern kein Anschluss an eine Müllfassungsanlage besteht, werden die Restmüllgebühren ebenso wie Biomüll, Sperrmüll und andere Abfallarten nach m<sup>2</sup>-Wohnfläche abgerechnet.